

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	18.05.1999

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuß	17.05.1999	
Haupt- und Finanzausschuß	24.05.1999	
Rat der Stadt Musterstadt	02.06.1999	

Bebauungsplan Nr. 40a „Rübelander Feld“

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB**
- 2. Beschluß der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Beschlußvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BauGB

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Erschließung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 81 BauO enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40a "Rübelander Feld" wird wie folgt umgrenzt:

im Westen : durch die Mitte der Dieselstraße;

im Norden : durch die Mitte der Bachgasse

im Osten : durch den Oelbach

im Süden : durch das Rübelander Feld

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Planausschnitt dargestellt.

Der Planentwurf ist aufzustellen.

2. Beschluß der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Da sich die Aufstellung des Bebauungsplanes nur unwesentlich auf das Plangebiet auswirkt, wird gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB auf die gem. § 3 (1) BauGB durchzuführende Bürgerbeteiligung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40a "Rübelander Feld" (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Sachdarstellung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Rübelander Feld" soll an der Tinzer Straße zwischen der Schreinerei Hempel und der Wohnsiedlung "Bachgasse" die Toyota-Vertretung Autohaus Müller angesiedelt werden. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist als öffentliche Verkehrsfläche die Junkerstraße festgesetzt.

Die Ansiedlung des Betriebes soll sich auch über diesen Bereich ausdehnen. Die Trassenführung der Junkerstraße ist entbehrlich, es wird insgesamt überbaubare Gewerbegebietsfläche ausgewiesen.

Die Bebauungspläne Nr. 10 "Bachgasse" und Nr. 40 "Rübelander Feld" sind für Teilbereiche aufzuheben, der Bebauungsplan Nr. 40a "Rübelander Feld" ist aufzustellen.

Da sich die Bebauungsplanänderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt, wird gem. § 3 (1) Satz 2 BauGB auf die gem. § 3 (1) BauGB durchzuführende Bürgerbeteiligung verzichtet.

Die Beteiligung der Träger öff. Belange kann gem. § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung durchgeführt werden, so daß im Sinne einer zeitlich kurzen Verfahrensdauer empfohlen wird, den Beschluß der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zu fassen.